

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

September 2011



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Steuerpolitik	1
Bundeshaushalt 2012: Auf dem Weg zur Konsolidierung	1
Vermittlungsausschuss zum Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 angerufen	3
Update E-Bilanz.....	3
Erlass zu gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen wird überarbeitet.....	5
Partei konzepte Bündnis 90 / Die Grünen und SPD zum Steuerrecht vorgestellt	5
Neues zur Finanztransaktionssteuer	9
Aktuelles aus dem Steuerrecht	10
Kosten für berufliche Erstausbildung und Erststudium können in voller Höhe steuerlich	10
abziehbar sein	10
Vereinfachungsregelung für Auszubildende im Jahr 2011	12
Arbeitnehmer kann nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte haben	13
Umsatzsteuer: Haftung für unberechtigten Steuerausweis auch bei unvollständigen	
Rechnungsangaben.....	15
BFH: Kein Investitionsabzugsbetrag für Standardsoftware.....	16
BFH: Bewertung festverzinslicher Wertpapiere	18
Rezensionen	19
Verrechnungspreise kompakt.....	19
Grundkurs des Steuerrechts, Band 5 Bewertungsrecht	20
Praktikerhandbuch Umsatzsteuer	20

Aktuelle Steuerpolitik

■ **Bundeshaushalt 2012: Auf dem Weg zur Konsolidierung**

*Urteil des Bundesverfassungsgerichts
pünktlich zur Etatdebatte*

Am 6. September 2011 wurde der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2012 eingebracht. Die traditionelle Haushaltsdebatte schloss sich an. Pünktlich zur Debatte über den Kanzleretat verkündete das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung zum Euro-Rettungsschirm: Die Klage der Gruppe von Wissenschaftlern sowie des CSU-Abgeordneten Gauweiler wurde abgewiesen. Die Regierung konnte sich

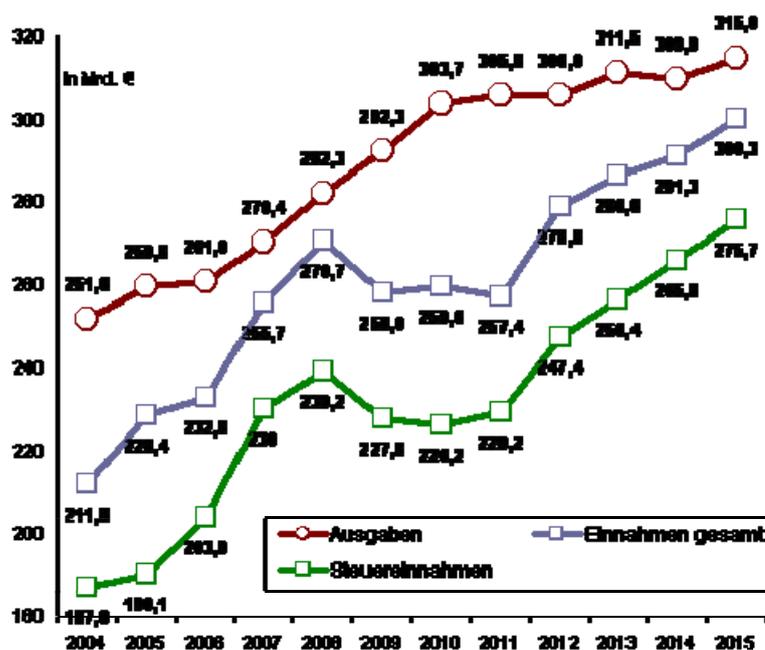
bestätigt fühlen, ebenso aber auch das Parlament, da das Verfassungsgericht dessen Mitspracherecht betonte und einforderte (Urteil vom 7. September 2011, 2 BvR 987/10 u. a.).

Der Bundeshaushalt im TOP-Down-Verfahren

Der Bundeshaushalt 2012 wächst im Jahr 2012 nur um 0,07 %. Dies ist auch das Ergebnis des neuen „Top-Down-Verfahrens“, nach dem die Ressorts Vorgaben für ihre maximalen Ausgaben bekommen und ihre Ausgabentitel entsprechend anpassen müssen. Da die Steuerschätzung gleichzeitig mit steigenden Einnahmen rechnet, kann sich die Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben in den nächsten Jahren schließen. Eine vor der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2008 schon einmal erreichte Situation eines annähernd ausgeglichenen Bundeshaushalts wird für 2015 wieder angestrebt (siehe Abbildung).

Schuldenbremse wird wahrscheinlich eingehalten

Abb.: Ausgaben und Einnahmen des Bundes 2004 bis 2015



Der Finanzplan des Bundes sieht auch für die kommenden Jahre nur relativ geringe Ausgabensteigerungen vor. Dadurch kann die Schuldenbremse für den Bund sehr wahrscheinlich eingehalten werden. Sie verlangt, dass ab dem Jahr 2016 bei normaler Konjunktur nur noch maximal 10 Mrd. Euro an neuen Schulden aufgenommen werden und die Verschuldung auf diesem Niveau (0,35 % des BIP) anschließend bleibt. In diesem Jahr liegt die Neuverschuldung noch bei etwa 30 Mrd. Euro. Der Abbaupfad für die kommenden Jahre sieht 27,2 Mrd. Euro in 2012, 22,9 Mrd. in 2013 und 15,4 Mrd. Euro im Jahr 2014 vor.

Höhere Ausgaben für Zinsen und Bildung

Entsprechend der geringen Änderung im Gesamthaushalt ändern sich auch die Einzeletats wenig. Auffällige Steigerungen sind bei den Zinsausgaben zu verzeichnen: Sie sind für 2012 mit einem Zuwachs von

7,7 % oder knapp 3 Mrd. Euro geplant. Außerdem soll der Bildungsetat um 1,2 Mrd. Euro (9,9 %) wachsen.

Ausblick: Anfang November will sich die Koalition über steuerpolitische Maßnahmen einigen, die die kalte Progression des Einkommensteuertarifs verringern. Bisher sind mit 6 Mrd. Euro nur sehr geringfügige Änderungen im Einkommensteuertarif angepeilt, neue Spielräume kann möglicherweise die Steuerschätzung im November ergeben. (Be)

■ Vermittlungsausschuss zum Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 angerufen

In seiner Sitzung am 31. August 2011 hat das Bundeskabinett beschlossen, zum Gesetzentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Vereinfachung der e-Rechnung

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz sollte insbesondere die elektronische Rechnung vereinfacht und der Werbungskostenpauschbetrag ab dem Jahr 2011 von 920 auf 1000 Euro erhöht werden. Die Regelungen für die elektronische Rechnung sollten bereits rückwirkend ab dem 1. Juli 2011 anwendbar sein.

Bundesrat verweigerte Zustimmung

Der Bundesrat hatte im Sommer wegen der ebenfalls im Gesetzentwurf enthaltenen Einführung der 2-jährigen Einkommensteuererklärung die Zustimmung zum Gesetzentwurf verweigert.

Eventuell Zustimmung bereits am 23. September 2011

In Presseberichten war zu lesen, dass den Bundesländern vorgeschlagen werden soll, die 2-jährige Einkommensteuererklärung aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Sollten sich die Länder damit einverstanden erklären, ist es möglich, dass der Bundesrat bereits in seiner Sitzung am 23. September 2011 die Zustimmung zum Gesetz erteilen wird.

Rückwirkung bei e-Rechnung soll bestehen bleiben

Die Rückwirkung für die e-Rechnung zum 1. Juli 2011 soll nach unserem jetzigen Kenntnisstand bestehen bleiben.

Fazit: Es ist zu begrüßen, dass das Gesetzgebungsverfahren nun zum Abschluss kommt und insbesondere die Vereinfachungen bei der e-Rechnung angewandt werden können. (KG)

■ Update E-Bilanz

Es zeichnet sich ab, dass sich bei der E-Bilanz die schlimmsten Befürchtungen nicht bewahrheiten; insbesondere soll die Verwendung von Auffangpositionen erleichtert werden.

Am 4. August 2011 veröffentlichte das BMF den Bericht zur Pilotphase zur E-Bilanz, die im ersten Halbjahr 2011 stattfand. Die Pilotierungsteilnehmer – Unternehmen aller Rechtsformen und aller Größen-

klassen – konnten freiwillig die Übermittlung der Daten des Jahresabschlusses an die Finanzämter vornehmen und einen Einschätzungsbogen übersenden.

Repräsentativität

Nach Auffassung der Finanzverwaltung war die Pilotphase trotz der relativ geringen Anzahl von 84 aktiven Teilnehmern und von nur 68 übermittelten Datensätzen repräsentativ.

Kritik der Pilotierungsteilnehmer

Die Unternehmen kritisierten die über die Gliederung der Vorschriften der §§ 266 und 275 HGB hinausgehende Anforderung des Mindestumfangs. In vielen Rückmeldungen gaben sie an, dass die sog. Mussfelder nicht durch Informationen auf Kontenebene befüllt werden können. Ebenfalls forderten die Unternehmen weitere Auffangpositionen sowie zusätzliche Positionen, um einzelne Geschäftsvorfälle noch genauer abbilden zu können. Darüber hinaus wiesen die Unternehmen darauf hin, dass für die Implementierung der E-Bilanz mehr Zeit benötigt wird. Vor allem sahen sie keine Synergieeffekte mit der Einführung der E-Bilanz.

Geplante Erleichterungen

Am 8. August 2011 gab das BMF bekannt, dass Erleichterungen in das Einführungsschreiben zu § 5b EStG übernommen werden sollen. Als Ergebnis der Pilotphase sollen in der Kerntaxonomie 13 Mussfelder gestrichen sowie 30 Auffangpositionen und 54 fakultative Positionen eingefügt werden, um so den technischen Einstieg für die Unternehmen zu erleichtern.

Allerdings behält sich das BMF schon jetzt vor, die Auffangpositionen nach Ablauf eines mittelfristigen Zeitraumes von ca. 5-6 Jahren wieder zu verringern. Eine weitere Erleichterung soll darin liegen, dass das Befüllen der Mussfelder nur erforderlich wäre, wenn entsprechende Konten in der Buchhaltung vorhanden bzw. die Werte aus der Buchhaltung ableitbar sind.

Verbandsanhörung zur Auswertung der Pilotphase

Am 16. August 2011 fand eine Informationsveranstaltung zur E-Bilanz statt, worüber das BMF am 25. August 2011 berichtete. In der Verbandsanhörung äußerten die Vertreter der Verbände nochmals Bedenken und schlugen Änderungen vor, die nach Auffassung des BMF ernst genommen und erneut geprüft werden.

Anpassungsbedarf

Die Finanzverwaltung selbst sieht Anpassungsbedarf am [Entwurf des Anwendungsschreibens](#) zu § 5b EStG. Insbesondere wird eine Klarstellung der Passage zur Nichtbeanstandungsregelung (Rz. 27) hinsichtlich des Begriffs „Erstjahr“ angekündigt. Ein Hinweis soll erfolgen, dass die Papierform ohne die Taxonomiegliederung zu übersenden ist. Eine Klarstellung bezüglich ausländischer Betriebsstätten (Rz. 7) ist insoweit notwendig, dass sich die Übergangsregelung nur auf den ausländischen Betriebsstättenteil bezieht.

Fazit: Letztlich wird die praktische Auseinandersetzung mit dem Thema zeigen, wie hoch die Mehrbelastung der Wirtschaft durch die E-Bilanz ist. (Gs)

■ Erlass zu gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen wird überarbeitet

Am 26. August 2011 haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im Entwurf die überarbeiteten gleich lautenden Ländererlasse vom 4. Juli 2008 veröffentlicht.

Grundsatz des § 8 GewStG

Nach § 8 Nr. 1 GewStG werden ein Viertel der Finanzierungsaufwendungen dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wieder hinzugerechnet und damit der Gewinn erhöht bzw. Kosten besteuert. Dies gilt auch dann, wenn Aufwendungen beim Empfänger dieser Zahlungen der Gewerbesteuer unterliegen. Finanzierungsaufwand sind die Entgelte für Schulden, Rentenzahlungen und dauernde Lasten, Gewinnanteile stiller Gesellschafter und auch Finanzierungsanteile in Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen. Die Finanzierungsanteile werden pauschal aus den gezahlten Gesamtentgelten ermittelt. Im überarbeiteten Erlass sind folgende Neuerungen besonders hervorzuheben:

Keine Hinzurechnung bei gemischten Verträgen

Bei Vereinbarungen zur fortlaufenden Reinigung bei einem Mietservice von Berufskleidung oder Fußmatten (sog. gemischter Verträge, d. h. Vereinbarungen über mehrere Leistungskomponenten) soll eine Hinzurechnung ausscheiden. Ebenfalls soll auch die Regelung über eine Hinzurechnung bei Verträgen über kurzfristige Hotelnutzungen oder kurzfristige Kfz-Mietverträge gestrichen werden.

Keine Hinzurechnung bei AK-/HK-Aufwendungen und Aufzinsbeträgen

Eine Hinzurechnung von Aufwendungen, die als Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anlage- oder Umlaufvermögens aktiviert wurden, soll unterbleiben. Auch die Aufzinsbeträge nach § 6a Abs. 3 EStG unterliegen nicht mehr einer Hinzurechnung.

Hinzurechnung bei Rückstellungen

Besonders bemerkenswert ist aber, dass nunmehr eine Hinzurechnung schon dann erfolgen soll, sofern eine auf einen Hinzurechnungstatbestand gerichtete Rückstellung gebildet worden ist. Diese Gesetzesauslegung ist zweifelhaft. Zumindest muss im Falle der Auflösung der Rückstellung bei nicht erfolgter Inanspruchnahme eine Korrektur analog zu H 7.1 der Gewerbesteuerrichtlinien („Korrektur nach erfolgter Hinzurechnung“) möglich sein. (Ba)

■ Parteikonzepte Bündnis 90 / Die Grünen und SPD zum Steuerrecht vorgestellt

Mit Blick auf die nächste Bundestagswahl im Herbst 2013 werden bei den Parteien die ersten steuerpolitischen Weichenstellungen vorge-

Bündnis 90 / Die Grünen

nommen. So hat am 3. September 2011 die Bundestagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen ein Grundsatzpapier zur Steuer- und Finanzpolitik angenommen; zudem wurde am 5. September 2011 vom Bundesvorstand der SPD ein „Nationaler Pakt für Bildung und Entschuldung“ verabschiedet, der eine Vielzahl an steuerpolitischen Vorschlägen enthält.

Die Finanzkommission der Fraktionsvorsitzendenkonferenz hat in ihrem Abschlussbericht Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und Verbesserung der finanziellen Lage von Bund, Ländern und Gemeinden vorgestellt. Neben einem Dreiklang aus Ausgabenreduzierung, Subventionsabbau und Einnahmenverbesserung wird auch eine Neuordnung der kommunalen Finanzen angemahnt. Zwar wird konstatiert, dass das Steuerrecht grundsätzlich nicht als Lenkungsmittel geeignet ist, dennoch findet sich eine Vielzahl an Maßnahmen zum ökologischen Umbau der Wirtschaft und zur sozialen Umverteilung.

Maßnahmen Finanzkommission Bündnis 90 / Die Grünen	Aufkommenswirkung 2014 in Mio. Euro
Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge	1.520
Tarif:	
- Anhebung des Grundfreibetrages von 8.004 auf 8.500,-	- 2.400
- Anhebung des Spitzensteuersatzes	
Alt. 1) 45 % ab 60.000 zvE	2.360
Alt. 2) 49 % ab 68.000 zvE	6.200
- Abschmelzen des Ehegattensplittings	3.500
Verschärfung bei Funktionsverlagerungen	850
Verschärfung Zinsschranke	360
Begrenzung des Betriebsausgabenabzuges bei Managergehältern > 500.000 EUR	200
Umbau der Gewerbesteuer zu einer kommunalen Wirtschaftsteuer	
- unter Einbeziehung der Freiberufler und	640
- Ausweitung der Hinzurechnungen	1.810 – 5.410
Einführung einer Vermögensabgabe und/oder einer Vermögensteuer	ca. 10.000
Verschärfung der Erbschaftsteuer	420
Berechnung der Grundsteuer nach aktuellen Verkehrswerten (Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage soll durch eine Senkung der Hebesätze kompensiert werden.)	0

Maßnahmen Finanzkommission Bündnis 90 / Die Grünen	Aufkommenswirkung 2014 in Mio. Euro
Streichung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für	
- Übernachtungsleistungen	945
- Skilifte, Tierfutter, etc.	2.450
Einführung einer ticket-tax	1.300
Einführung einer inländischen Flugbenzinsteuern	680
Abschaffung der Ökosteuer-Ausnahmen	2.400
Einführung einer ökologisch gestaffelten Dienstwagenbesteuerung	3.500
Erhöhung der LKW-Maut	1.996
Einführung einer EU-weiten Finanztransaktionssteuer	offen
Einführung einer zentralen Bundessteuerverwaltung	offen

Anmerkung: Die avisierten Maßnahmen sind noch nicht in allen Details ausgearbeitet, vielmehr handelt es sich um programmatische Zielvorstellungen, die auf dem Bundesparteitag im Dezember 2011 diskutiert werden.

SPD

Der vom SPD-Parteivorstand verabschiedete „Nationale Pakt für Bildung und Entschuldung. Wir denken an morgen!“ skizziert die programmatischen Weichenstellungen für die Zukunft mit den Zielen: 1. Schuldenabbau, 2. Bildungsinvestitionen, 3. Stärkung von Kommunen und 4. Investitionen in F&E, Infrastruktur und Energiewende. Absolute Priorität kommt dabei der Haushaltskonsolidierung zu. Angesichts der erheblichen Verschuldung auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene sind keinerlei Spielräume für Steuerentlastungen (auch nicht für Geringverdiener) möglich. Konjunkturelle Steuermehreinnahmen und die Anhebung von Steuern in bestimmten Bereichen sind zur Einhaltung der Schuldenbremse und Erreichung eines ausgeglichenen Bundeshaushaltes zu verwenden.

Maßnahmen "Nationaler Pakt für Bildung und Entschuldung" SPD	Aufkommenswirkung 2014 in Mio. Euro
Anhebung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge von 25 % auf 30 %	ca. 1.000
Tarif: - Einführung einer 3. Progressionszone ab einem zVE i. H. v. 64.000 - Anhebung des Spitzensteuersatzes von 42 % auf 49 % ab einem zVE i. H. v. 100.000 - Ersatz des Ehegattensplittings für künftig geschlossene Ehen durch eine Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug	insges. 5.000
Begrenzung des Betriebsausgabenabzuges bei Managergehältern (avisierter Schwellenwert: 500.000 Euro)	200
Maßnahme	Aufkommenswirkung 2014 in Mio. Euro
Begrenzung des BA-Abzuges für Kraftstoffkosten bei Firmenwagen	k. A.
Abschaffung der Steuerfreiheit von REITs	300
Avisiert: Verschärfung bei Funktionsverlagerungen Verschärfung bei Mantelkauf Verschärfung bei Zinsschranke Verschärfung bei Verlustverrechnung/Mindeststeuer	k. A.
Wiedereinführung der Vermögenssteuer - privater Freibetrag i. H. v. 1 Mio. Euro - betrieblicher Freibetrag i. H. v. 5 Mio. Euro bei einer Begrenzung der Abgabenlast auf 30 % des Gewinnes	ca. 10.000 (inkl. ErbSt)
Verschärfung der Erbschaftsteuer	ca. 10.000 (inkl. VSt)
Streichung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für Übernachtungsleistungen	k. A.
Einführung einer inländischen Flugbenzinsteuer	k. A.
Erhöhung der Brennelementesteuer	1.700
Abschaffung der Ökosteuer-Ausnahmen (u. a. Agrardiesel)	k. A.
Erhebung einer nationalen Börsenumsatzsteuer (bis Einführung einer EU-weiten Finanztransaktionssteuer)	3.000
Avisiert: Einführung einer zentralen Bundessteuerverwaltung	(8.000 Euro Einsparvolumen)

Anmerkungen: Die programmatischen Vorgaben des Parteivorstandsbeschlusses werden bis zum Bundesparteitag (4. – 6. Dezember 2011) in verschiedenen Arbeitsgruppen präzisiert und als wirtschaftspolitischer Leitantrag beschlossen. (Vo)

■ Neues zur Finanztransaktionssteuer

Das deutsch-französische Duo treibt sie voran ...

Im Februar 2010 hat Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble die so genannte Tobin Tax als „tot“ bezeichnet. Nur wenige Monate später wurde sie dann als Finanztransaktionssteuer (FTS) vom Bundeskabinett beschlossen. Ende September 2011 sollen – zusammen mit dem Nachbarn Frankreich – die Eckpunkte eines Gesetzesvorschlages vorgestellt werden.

... und die EU auch

Dieser Termin fällt zeitlich zusammen mit dem Vorhaben der EU-Kommission, ihren Gesetzesvorschlag zur FTS zu präsentieren. Momentan läuft die Abstimmung des Vorschlages zwischen den Generaldirektionen.

Sollte die Finanztransaktionssteuer ursprünglich mehreren Zielen dienen, z. B. die Neigung der Bankbranche zu riskanten Finanzmarktgeschäften reduzieren, wird sie heute überwiegend als neue Einnahmequelle für notleidende öffentliche Haushalte gesehen.

Definition und Wirkungsweise

Der Sache nach ist die FTS eine Steuer auf den Handel an Finanzmärkten. Bei breiter Ausgestaltung werden von ihr alle Transaktionen umfasst, also zum Beispiel auch der Handel mit Aktien, Anleihen, Derivaten, Devisen und Optionen. Grundsätzlich kann die Steuer sowohl bei Banken als auch bei Privatanlegern erhoben werden.

Für die von Brüssel ins Auge gefasste FTS sind Steuersätze von 0,1 % auf den Umsatz mit Aktien und Anleihen sowie von 0,01 % auf den Derivatehandel im Gespräch. Dadurch sollen sich – wenn Währungsgeschäfte mit in die Besteuerung einbezogen werden – Einnahmen von mehr als 50 Mrd. Euro pro Jahr erzielen lassen.

Pläne für eine Finanzaktivitätssteuer auf Eis

Umfragen zeigen, dass eine Mehrheit der Bevölkerung „pro-FTS“ eingestellt ist – selbst in Staaten wie Großbritannien. Das ist wohl auch der Grund, warum die EU-Kommission ihren ursprünglichen Favoriten, eine Finanzaktivitätssteuer auf die Gewinne von Finanzunternehmen oder Managerboni nicht weiter verfolgt. Hier war der Rückhalt in der Bevölkerung, auch der des Europa-Parlaments, nicht ganz so groß – oder die Gegenwehr der betroffenen Branche dafür umso größer.

Gegner

Die Gegner einer FTS sind zahlreich: Großbritannien und Schweden sind dagegen, Luxemburg ist skeptisch; Irland besteht auf einer EU-weiten Einführung und lehnt einen Alleingang der Euro-Zone strikt ab. Im Kreis der G20 kommt Kritik vor allem von den USA, Kanada und einigen Schwellenländern.

Auch der DIHK hat sich in seiner Stellungnahme aus dem April dieses Jahres ablehnend zur Finanztransaktionssteuer geäußert, u. a. mit dem Hinweis auf Kaskadeneffekte aufgrund fehlenden Vorsteuerabzugs und ihrer Ungeeignetheit, Finanzkrisen in der Zukunft zu verhindern.

Hinweis: Die Abschaffung der deutschen Börsenumsatzsteuer erfolgte seinerzeit, um Wettbewerbsnachteile hierzulande gegenüber den übrigen Finanzplätzen der EU zu beseitigen. Dieses Argument gilt nach wie vor. (Wei)

Aktuelles aus dem Steuerrecht

■ Kosten für berufliche Erstausbildung und Erststudium können in voller Höhe steuerlich abziehbar sein

Nach der bisherigen Regelung im Einkommensteuergesetz (EStG) zählen Aufwendungen, die im Rahmen einer Erstausbildung oder eines Erststudiums entstehen, zu den Kosten der privaten Lebensführung. Diese sind nur beschränkt als Sonderausgaben in maximaler Höhe von 4000 Euro berücksichtigungsfähig. Ein Abzug von Werbungskosten kommt bisher nur bei denjenigen in Betracht, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses bzw. Ausbildungsdienstverhältnisses Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielen.

Kosten, die z. B. während eines Erststudiums entstehen, etwa Fahrt-, Unterkunftskosten sowie Aufwendungen für Fachliteratur und Seminare, können bisher steuerlich nicht als Werbungskosten abgezogen werden.

BFH lässt Werbungskostenabzug zu

Mit Urteilen vom 28. Juli 2011 (AZ: VI R 38/10, AZ: VI R 7/10) hat der BFH nun entschieden, dass die für eine im Anschluss an die Schulausbildung erstmalige Ausbildung sowie für ein Erststudium entstandenen Kosten als vorab entstandene Werbungskosten anzuerkennen sind.

Im ersten Streitfall machte die Klägerin Aufwendungen für ihr Medizinstudium im Ausland (ca. 12.000 Euro) als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend, obwohl sie keine Einkünfte erzielte. Im zweiten Streitfall machte der Kläger Aufwendungen für seine erstmalige Berufsausbildung als Verkehrspilot geltend. Ihm seien Ausbildungskosten in Höhe von 28.000 Euro entstanden. Der Kläger beantragte, einen Verlustvortrag festzustellen. Die Finanzämter lehnten die Anträge mit dem Hinweis ab, dass die Kosten nur im Rahmen der Sonderausgaben beschränkt abziehbar seien und eine Verlustfeststellung nicht möglich sei.

BFH kritisiert Gesetzesfassung

Nach Auffassung des BFH setzt der beschränkte Sonderausgabenabzug

das für den Werbungskostenabzug tragende Veranlassungsprinzip nicht außer Kraft. Denn § 12 Nr. 5 EStG regele ausdrücklich, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium bei den einzelnen Einkunftsarten und vom Gesamtbetrag der Einkünfte nur insoweit nicht abgezogen werden dürften, als in § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht etwas anderes bestimmt sei. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG bestimme jedoch etwas anderes. Hiernach sind die Aufwendungen nur dann Sonderausgaben, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind.

Werbungskosten, wenn berufliche Veranlassung und hinreichend konkreter Zusammenhang

Der BFH nimmt in den entschiedenen Fällen aber Werbungskosten für die geltend gemachten Aufwendungen an, da die getragenen Kosten durch den Beruf oder durch die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen veranlasst sind. Die Aufwendungen sind dann beruflich veranlasst, wenn ein objektiver Zusammenhang mit dem Beruf besteht und die Aufwendungen subjektiv zur Förderung des Berufs geleistet werden. Hierbei muss auch ein hinreichend konkreter Zusammenhang zwischen Erstausbildung oder Erststudium und dem danach ausgeübten Beruf gegeben sein. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige noch keine Einnahmen erzielt. Dann sind die Aufwendungen als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar. In beiden Fällen bestand ein solcher Veranlassungszusammenhang, der Berufswissen vermittelt und damit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist, so dass die Kosten der Ausbildung als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden müssen. Der konkrete Zusammenhang zur späteren Berufsausübung war sowohl bei der Pilotenausbildung als auch bei dem Medizinstudium gegeben.

Ungeklärte Fragen

Noch nicht geklärt hat der BFH die Frage, welche Kosten als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Dies gilt vor allem für die meist strittige Frage, ob eine doppelte Haushaltsführung anerkannt werden kann. Auch bleibt weiter offen, wie die Zahlung und Finanzierung der Eltern für die entstandenen Kosten steuerlich zu werten ist.

Fazit: Es bleibt abzuwarten, unter welchen Einschränkungen die Finanzverwaltung diese Entscheidungen anwendet. Aus den ersten Presseberichten ist zu entnehmen, dass die Urteile schnell umgesetzt werden sollen. Wie die Umsetzung im Einzelnen aussehen und ob es Einschränkungen geben wird, ist derzeit nicht bekannt. Insbesondere der hinreichend konkrete Zusammenhang mit der späteren Berufsausübung lässt sich nicht bei allen Studienzweigen zweifelsfrei erkennen, z. B. bei den Geisteswissenschaften. (KG)

■ Vereinfachungsregelung für Auszubildende im Jahr 2011

Abschaffung der Lohnsteuerkarte

Zum 1. Januar 2011 wurde die Lohnsteuerkarte abgeschafft. Ersetzt wird sie ab 2012 durch ein elektronisches Verfahren. Dann werden in einer Datenbank alle für den Lohnsteuerabzug relevanten Daten, wie z. B. Steuerklasse oder Freibeträge, gespeichert. Zukünftig werden diese Daten elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) genannt. Ab 1. Januar 2012 soll die Datenbank, die beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) geführt wird, für alle Arbeitgeber zum Abruf der Daten zur Verfügung stehen.

Übergangsregelungen notwendig

Da die Lohnsteuerkarte letztmalig für das Jahr 2010 gedruckt und versandt wurde und die Datenbank erst ab 1. Januar 2012 zur Verfügung stehen wird, mussten Übergangsregelungen für das Jahr 2011 geschaffen werden.

Lohnsteuerkarte 2010 bleibt weiterhin gültig

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2010 äußerte sich das BMF zu den Übergangsregelungen und gab bekannt, dass die Lohnsteuerkarte 2010 bis zur erstmaligen Anwendung der ELStAM gültig bleibt.

Sofern dem Arbeitnehmer für das Jahr 2010 keine Lohnsteuerkarte vorliegt, wird ihm vom Finanzamt eine Ersatzbescheinigung ausgestellt.

Vereinfachungsregelung für Auszubildende

Für Auszubildende, die im Jahr 2011 in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, gilt eine Vereinfachungsregelung. Der Arbeitgeber kann auf die Ersatzbescheinigung verzichten und die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I ermitteln. Angehende Auszubildende müssen dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass sie keine Lohnsteuerkarte haben und dass es sich um ihr erstes Dienstverhältnis handelt. Diese schriftliche Bestätigung muss der Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto nehmen und aufbewahren. Der Auszubildende hat dem Arbeitgeber lediglich folgende Angaben zu machen: Identifikationsnummer, Geburtsdatum und Religionszugehörigkeit.

Eine Ersatzbescheinigung muss der Auszubildende beim Finanzamt dann beantragen, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Vereinfachungsregelung nicht gegeben sind. Dies ist der Fall, wenn der Auszubildende sich bereits in einem Dienstverhältnis befindet, verheiratet ist oder Kinder hat.

Fazit: Die Übergangsregelungen vereinfachen die Lohnabrechnung bis zur Einführung des neuen elektronischen Verfahrens und ersparen insbesondere den Auszubildenden Wege zum Finanzamt. (KG)

■ Arbeitnehmer kann nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte haben

BFH ändert Rechtsprechung

Der BFH hat mit Urteilen am 9. Juni 2011 in drei Verfahren (VI R 55/10, VI R 36/10 und VI R 58/09) die bisherige Rechtsprechung aufgegeben und entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte innehaben kann. Der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit könne nur an einem Ort liegen, selbst wenn der Arbeitnehmer fortdauernd und immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsuche. Bisher nahm der BFH auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten an.

Zugrunde liegende Sachverhalte

Im ersten Streitfall (VI R 55/10) suchte der Kläger, bevor er zur Dienststelle seines Arbeitgebers fuhr, regelmäßig einen vom Arbeitgeber gepachteten in der Nähe der Wohnung befindlichen Kellerraum auf, in dem sich die EDV-Anlage des Arbeitgebers befand und führte dort Optimierungsarbeiten durch. Der Kläger bekam vom Arbeitgeber einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Das Finanzamt und das Finanzgericht betrachteten die Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle (ohne Zwischenstopp beim Kellerraum) als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und wiesen dem Arbeitnehmer damit zwei regelmäßige Arbeitsstätten zu, wogegen der Arbeitgeber nur den Kellerraum als regelmäßige Arbeitsstätte betrachtete und nur diesen Weg der Besteuerung unterwarf.

Im Streitfall VI R 58/09 war der Kläger als Außendienstmitarbeiter beschäftigt und suchte mit dem Dienstwagen auf Anweisung die Betriebsstätte seines Arbeitgebers täglich nur zu Kontrollzwecken auf, um dann von dort in seinen Außendienstbezirk zu fahren. Der Kläger hatte in der Betriebsstätte jedoch keinen zugewiesenen Arbeitsplatz. Eine Besteuerung der Fahrten nach der 0,03 Prozent-Regelung unterblieb. Das Finanzamt nahm die Besteuerung eines geldwerten Vorteils nach der 0,03 Prozent-Regelung vor und wurde vom Finanzgericht bestätigt.

Im dritten Streitfall (VI R 36/10) betreute die Klägerin 15 Filialen des Arbeitgebers. Sie erhielt einen Dienstwagen und machte in ihrer Einkommensteuererklärung Reisekosten für eine Einsatzwechseltätigkeit geltend. Das Finanzamt und das Finanzgericht nahmen entgegen der Auffassung der Klägerin Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an und wiesen ihr 15 regelmäßige Arbeitsstätten zu.

Nur noch eine regelmäßige Arbeitsstätte möglich

In allen drei Streitfällen urteilte der BFH, dass es nur eine regelmäßige Arbeitsstätte geben kann und hält an seiner Auffassung, dass ein Arbeitnehmer mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben kann, nicht länger fest. Denn der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers könne laut BFH nur an einem Ort liegen. Nur insoweit kann sich der Arbeitnehmer auf die immer gleichen Wege

einstellen und so (etwa durch Fahrgemeinschaften, öffentliche Verkehrsmittel oder eine zielgerichtete Wohnsitznahme in der Nähe der regelmäßigen Arbeitsstätte) auf eine Minderung der Wegekosten hinwirken.

Übt der Arbeitnehmer hingegen an mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers seinen Beruf aus, so ist es ihm laut BFH regelmäßig nicht möglich, die anfallenden Wegekosten durch Maßnahmen gering zu halten. Denn die unter Umständen nicht verlässlich vorhersehbare Notwendigkeit, verschiedene Tätigkeitsstätten aufsuchen zu müssen, erlaube es dem Arbeitnehmer nicht, sich immer auf die gleichen Wege einzustellen. Die Einschränkung der Steuererheblichkeit von Wegekosten durch die Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG) lässt sich in einem solchen Fall nicht rechtfertigen.

Für die Bestimmung kommt es auf den Mittelpunkt der Tätigkeit an

Auch hält der BFH nicht mehr an seiner Auffassung fest, dass es für die Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte ohne Belang sei, in welchem zeitlichen Umfang der Arbeitnehmer an der regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig werde. Für die regelmäßige Arbeitsstätte ist laut BFH vielmehr entscheidend, wo sich der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit eines Arbeitnehmers befindet. Dort liegt die eine regelmäßige Arbeitsstätte, die ein Arbeitnehmer nur haben kann.

Qualitative Merkmale entscheidend

Dieser Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit bestimme sich nach den qualitativen Merkmalen einer wie auch immer gearteten Arbeitsleistung, die der Arbeitnehmer an dieser Arbeitsstätte im Einzelnen wahrnimmt oder wahrzunehmen hat sowie nach dem konkreten Gewicht dieser dort verrichteten Tätigkeit. Es genügt nach der insoweit geänderten Rechtsprechung des BFH nicht, wenn der Arbeitnehmer den Betriebsitz seines Arbeitgebers allein zu Kontrollzwecken aufsucht, aber seiner eigentlichen Tätigkeit außerhalb des Betriebsitzes nachgeht.

Ist der Arbeitnehmer in mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig, sind deshalb gemäß BFH die Umstände des Einzelfalles zu würdigen und der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit zu bestimmen. Allein der Umstand, dass der Arbeitnehmer eine Tätigkeitsstätte im zeitlichen Abstand immer wieder aufsucht, reiche für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte jedenfalls dann nicht aus, wenn der Steuerpflichtige fortdauernd und immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsucht. Der regelmäßigen Arbeitsstätte muss vielmehr hinreichend zentrale Bedeutung gegenüber den weiteren Tätigkeitsorten zukommen.

Vereinfachung des Reisekostenrechts

Mit dieser Rechtsprechungsänderung werden zukünftig komplizierte Berechnungen des geldwerten Vorteils wegen mehrerer regelmäßiger Arbeitsstätten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG, das "Aufsplitten" der Entfernungspauschale beim Aufsuchen mehrerer Tätigkeitsstätten an

einem Arbeitstag und die entsprechend komplizierte Ermittlung von Verpflegungsmehraufwendungen entbehrlich.

Fazit: Es bleibt nun sehr spannend, wie und vor allem wie schnell das BMF auf die Urteile reagieren wird. Der Forderung unsererseits nach einer gesetzlichen Definition der regelmäßigen Arbeitsstätte und der Festlegung, dass es für einen Arbeitnehmer nur eine geben kann, verleihen die Urteile großen Nachdruck. (KG)

■ Umsatzsteuer: Haftung für unberechtigten Steuerausweis auch bei unvollständigen Rechnungsangaben

BFH ändert Rechtsprechung

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied kürzlich, dass die Steuerschuld nach § 14c UStG auch dann eintritt, wenn die zugrunde liegende Rechnung nicht alle Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG enthält. Die an den Rechnungsbegriff des § 15 Abs. 1 UStG und den des § 14c UStG zu stellenden Anforderungen sind nicht identisch. Damit führen nunmehr auch unvollständige Rechnungen zur Umsatzsteuerschuld des Ausstellers. Soweit der BFH in der Vergangenheit hiervon abweichend entschieden hatte, dass die Vorschriften über den unberechtigten Steuerausweis nur eingreifen, wenn die Urkunde nach ihrem Inhalt zum Vorsteuerabzug geeignet ist und alle insoweit erforderlichen Angaben enthält, gibt er diese Auffassung ausdrücklich auf.

Zugrunde liegender Sachverhalt

Im Entscheidungsfall hatte die Klägerin im Jahr 2005 Rechnungen über Lieferungen gestellt, die jedoch tatsächlich nicht ausgeführt wurden. Die Rechnungen enthielten bis auf den Lieferzeitpunkt und eine fortlaufende Rechnungsnummer alle anderen Rechnungspflichtangaben und wurden von der Rechnungsempfängerin auch zum Vorsteuerabzug verwendet.

Nach einer Außenprüfung setzte das Finanzamt Umsatzsteuer in Höhe der in den Rechnungen gesondert ausgewiesenen Steuerbeträge mit dem Hinweis auf § 14c Abs. 2 UStG fest. Die Klägerin wandte sich gegen die USt-Festsetzung mit der Begründung, dass die von ihr ausgestellten Rechnungen mangels Lieferzeitpunkt und fortlaufender Nummerierung nicht alle Pflichtangaben enthielten und deshalb nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten. Daher dürfe sie aus diesen Rechnungen auch nicht nach § 14c Abs. 2 UStG in Anspruch genommen werden.

Entscheidung des BFH

Der BFH schloss sich dieser Argumentation in seinem Urteil vom 17. Februar 2011, Az. V R 39/09 nicht an. Er entschied vielmehr, dass der unberechtigte Ausweis von Umsatzsteuer in einer Rechnung auch dann zur Umsatzsteuerschuld nach § 14 c UStG führen kann, wenn die Rechnung nicht alle gesetzlich vorgegebenen Angaben i. S. d. § 14 Abs. 4 UStG enthält. Er weicht damit von seiner bisherigen Rechtsprechung

*Zweck der Regelung:
Gefährdungstatbestand*

zur Rechtslage bis 31. Dezember 2003 (§ 14 Abs. 3 UStG a. F.) ab.

Zur Begründung verweist er auf den Zweck der Regelung. Mit der Regelung des § 14c Abs. 2 UStG soll verhindert werden, dass der in Rechnungen offen ausgewiesene Steuerbetrag missbräuchlich geltend gemacht wird. Ausreichend sei in diesem Zusammenhang jedes Abrechnungsdokument, das die elementaren Merkmale einer Rechnung aufweist oder diesen Schein erweckt und den Empfänger zum Vorsteuerabzug verleitet. Eine Gefährdung des Steueraufkommens könne – wegen des Charakters der Umsatzsteuer als Massenverfahren – auch dann eintreten, wenn die Rechnung nicht alle Pflichtangaben des § 14 Abs. 4 UStG aufweise. Denn die Verwaltung ist im Massenverfahren der Umsatzsteuer nicht in der Lage, die Voraussetzungen aller geltend gemachten Vorsteuerbeträge im Einzelnen auch hinsichtlich der Rechnungspflichtangaben zu prüfen. Schon die abstrakte Gefahr des Vorsteuerabzugs rechtfertige die Anwendung der Norm. Anderenfalls könne sich der Rechnungsaussteller einer Inanspruchnahme nach § 14c Abs. 2 UStG leicht dadurch entziehen, dass er nur eine der Pflichtangaben weglasse.

Allgemeiner Rechnungsbegriff maßgebend

Wegen der unterschiedlichen Zielsetzung des § 15 Abs. 1 UStG (Vorsteuerabzug) und des § 14c UStG (Gefährdungstatbestand) sind auch die Anforderungen an den Rechnungsbegriff nicht identisch. § 14c Abs. 2 UStG stellt auf den Steuerausweis in einer "Rechnung" ab, ohne den Rechnungsbegriff selbst oder mittels einer Verweisung zu definieren. Der BFH bezieht sich daher auf den allgemeinen Rechnungsbegriff des § 14 Abs. 1 Satz 1 UStG. Danach ist Rechnung "jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird".

Praxishinweis: Offen bleibt in der Entscheidung, welche Merkmale der BFH als so elementar ansieht, dass deren Fehlen das Vorliegen einer Rechnung ausschließt. Dann würde auch die Umsatzsteuerschuld nach § 14c UStG entfallen. Bei der Erstellung von Angeboten oder Kostenvoranschlägen sollte – wie bereits in der Vergangenheit auch – darauf geachtet werden, dass aus der Aufmachung (z. B. durch Bezeichnung als "Angebot" oder "Kostenvoranschlag") oder aus dem Inhalt (z. B. durch Hinweis auf ein Angebot für eine erst in der Zukunft zu erbringende Leistung) der Charakter des Papiers eindeutig hervorgeht. (Ng)

■ **BFH: Kein Investitionsabzugsbetrag für Standardsoftware**

Mit Urteil vom 18. Mai 2011 (AZ: X R 26/09) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der Investitionsabzugsbetrag (früher: Ansparabschreibung) für Software als ein immaterielles Wirtschaftsgut nicht

in Frage kommt. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn es sich um Standardsoftware handelt, die auf einem Datenträger gespeichert ist.

Der Kläger war als Systementwickler gewerblich tätig und machte eine Ansparabschreibung geltend, die auf den beabsichtigten Erwerb von Systemsoftware entfiel. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, bei Systemsoftware handele es sich um ein immaterielles Wirtschaftsgut, für das eine Rücklage nach § 7g Abs. 3 EStG (Ansparabschreibung, jetzt: Investitionsabzugsbetrag) nicht gebildet werden könne.

Ansparabschreibung nach § 7g EStG a. F.

Nach § 7g Abs. 3 EStG a. F. konnten Steuerpflichtige für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden.

Software – kein bewegliches Wirtschaftsgut

Der BFH entschied, dass die Software kein bewegliches Wirtschaftsgut ist. Beweglich oder unbeweglich können nur materielle Wirtschaftsgüter sein. Materielle Wirtschaftsgüter sind körperliche Gegenstände. Immaterielle Wirtschaftsgüter unterscheiden sich davon durch ihre Unkörperlichkeit, es handelt sich zumeist um geistige Werte.

Computerprogramme sind immaterielle Wirtschaftsgüter

Computerprogramme jedweder Art sind grundsätzlich auch dann, wenn sie auf einem Datenträger gespeichert sind und demnach aus materiellen und immateriellen Elementen zusammengesetzt sind, unkörperlicher Natur und daher immaterielle Wirtschaftsgüter. Eine Ausnahme gilt lediglich für Datensammlungen, die keine Befehlselemente enthalten. Entscheidend ist, auf welches Wirtschaftsgut sich der künftige Anschaffungsvorgang bezieht. Nicht maßgebend ist, welche Funktion die Software bei dem Erwerber besitzt.

Die geplante Anschaffung des Klägers war ausschließlich auf die Software gerichtet, so dass sich der materielle Gehalt des zu erwerbenden Wirtschaftsguts auf den Datenträger beschränkt.

Abgrenzung zu Trivialprogrammen

Der BFH ließ offen, ob im vorliegenden Fall eine Abgrenzung zu Trivialsoftware vorzunehmen sei. Die Finanzverwaltung behandelt Trivialprogramme als bewegliche und damit materielle Wirtschaftsgüter. Computerprogramme mit Anschaffungskosten von weniger als 410 Euro gelten danach stets als Trivialprogramme. Jedoch hat der Kläger selbst nicht vorgetragen, dass die Programme, die er anzuschaffen beabsichtigte, diese Voraussetzungen erfüllen könnten.

Keine Übertragbarkeit der Rechtsprechung des BGH

Auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Behandlung von Software ist nicht übertragbar. Zwar ist die Software an einen Datenträger gebunden, sie wird aber nicht durch dessen Körperlichkeit geprägt. Der BGH hat die Software gerade nicht als körperliche Sache bezeichnet und deshalb lediglich entsprechend die für bewegliche Sachen einschlägigen Rechtsvorschriften auf Software angewendet.

Fazit: Standardsoftware ist kein bewegliches und daher ein immaterielles Wirtschaftsgut, für die kein Investitionsabzugsbetrag gebildet werden kann. (Gs)

■ BFH: Bewertung festverzinslicher Wertpapiere

Am 8. Juni 2011 (AZ: I R 98/10) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass bei festverzinslichen Wertpapieren eine Teilwertabschreibung unter ihren Nennwert allein wegen gesunkener Kurse nicht zulässig ist. Dies gilt auch dann, wenn die Wertpapiere zum Umlaufvermögen gehören.

In Streitfall hielt die Klägerin in ihrem Umlaufvermögen festverzinsliche Wertpapiere, deren Kurswerte unter die Anschaffungskosten gesunken waren. Die Klägerin machte eine Teilwertabschreibung geltend. Das Finanzamt hat diese nicht anerkannt.

Der BFH widersprach dem der Klägerin stattgebenden Urteil des Finanzgerichts. Zwar kann gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG an Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ein Teilwert angesetzt werden, wenn er aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger ist. Bei den festverzinslichen Wertpapieren fehle es jedoch an einer voraussichtlich dauernden Wertminderung, soweit die Papiere unter deren Nominalwert abgesunken sind.

Festverzinsliche Wertpapiere verbriefen regelmäßig eine Forderung in Höhe des Nominalwerts des Papiers. Der Inhaber eines solchen Papiers hat das Recht, am Ende der Laufzeit diesen Nominalanteil zu erhalten. Ein Absinken des Kurswerts unter den Nominalwert erweist sich dann als nur vorübergehend und folglich als nicht dauerhaft, wenn sich darin nicht ein Risiko hinsichtlich der Rückzahlung widerspiegelt. Ein Bonitätsrisiko war im Streitfall nicht ersichtlich.

Das gilt selbst dann, wenn die Wertpapiere zum Umlaufvermögen eines Betriebs gehören. Zwar ist zu vermuten, dass wegen der Eigenschaft des Umlaufvermögens die kurzfristige Realisation des Kursverlustes eintritt. Dieser Zeitpunkt ist jedoch nicht vorhersehbar, weshalb daraus keine dauerhafte Wertminderung ableitbar ist.

Zwar ist bei börsenorientierten Aktien grundsätzlich eine Teilwertabschreibung auf den Kurswert zulässig, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine baldige Wertsteigerung vorliegen. Diese Situation ist jedoch nicht vergleichbar. Denn bei Aktien fehlt es am Nominalwert, der später zurückgezahlt wird. Der Aktieninhaber muss vielmehr damit rechnen, dass der Wertverlust auf Dauer anhalten oder sich vergrößern wird. (Ba)

Keine voraussichtlich dauernde Wertminderung

Auch bei Umlaufvermögen keine Dauerhaftigkeit

Keine Parallele zu Aktien

Rezensionen

■ Verrechnungspreise kompakt



- Transfer Pricing in der Gestaltungs- und Prüfungspraxis
von Roland Macho, Gerhard Steiner und Erich Spensberger
2011, 2. Auflage, 392 Seiten, 68,-- Euro
ISBN 978-3-415-04182-0
Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Die 2. Auflage beinhaltet neben dem "latest state of the art" im Bereich der Verrechnungspreise die völlig neu überarbeiteten Kapitel zur deutschen Rechtslage mit Fokus aus der Praxis, das (umfangreiche) Update 2010 der OECD-Verrechnungspreisgrundsätze 1995 und die im Oktober 2010 erstmalig erschienenen österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien. Wichtige Brennpunkte wurden aufgrund der aktuellen Entwicklungen völlig neu erläutert, z. B. Konzernfinanzierung und Datenbanken.

Wie bereits in der 1. Auflage bereiten die Autoren die Verwaltungspraxis zum Thema "Verrechnungspreise" durch systematische Darstellungen der deutschen / österreichischen Rechtslage und kompakte, praktische Kurzdarstellungen in Verbindung mit grafischen Übersichten auf.

Dadurch lassen sich ein rascher Überblick über die Kernprobleme sowie ein lösungsorientierter Zugang zu Verrechnungspreisfragestellungen finden. Ein umfangreicher Fragenkatalog in Deutsch und Englisch hilft bei der Erstellung / Überprüfung einer Funktions- und Risikoanalyse. Eine vollständige Literatursammlung zu den wichtigsten Themen bietet die geeignete Basis für tiefer gehende Problemanalysen.

■ Grundkurs des Steuerrechts, Band 5 Bewertungsrecht



Einheitsbewertung für das Grundvermögen und Bedarfsbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer

von Harald Horschitz / Walter Groß / Peter Schnur

13., überarbeitete Auflage 2011; inkl. Downloadangebot; 245 S., 22 s/w Abb., 11 Tabellen, kartoniert, 29,95 Euro
ISBN 978-3-7910-3080-7
Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Durch das ErbStRG und die hierzu ergangenen einheitlichen Ländererlasse wurde auch das Bewertungsrecht grundlegend geändert. Der Band stellt das neue Bewertungsrecht systematisch dar. Er enthält umfassende Ausführungen zur Bedarfsbewertung für den Grundbesitz, das Betriebsvermögen, die nicht notierten Anteile an Kapitalgesellschaften, das übrige Vermögen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie zur Einheitsbewertung des Grundbesitzes für Grundsteuer und Grunderwerbsteuer. Neu aufgenommen wurden Kapitel zu den Grundzügen des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts und zur Bewertung von Wertpapieren, Anteilen, Kapitalforderungen und Schulden und wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Die Autoren sind / waren Professoren an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen, Ludwigsburg.

■ Praktikerhandbuch Umsatzsteuer



Von Diplom-Finanzwirt Ralf Walkenhorst
3. Auflage 2011, 643 Seiten, gebunden,, Online-Version inklusive,
79,80 Euro

ISBN: 978-3-482-58433-6

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Umsatzsteuer für die Praxis - Grundlagen, Detailfragen, Handlungsempfehlungen inkl. Umsatzsteuer-Anwendungslass

Das Umsatzsteuerrecht unterliegt einem ständigen Wandel. Neue Gesetze sowie die Flut von BFH- und EuGH-Entscheidungen machen es dem Praktiker immer schwerer, sich zurecht zu finden. Dieses grundlegende Handbuch stellt die komplizierte Thematik aktuell und ausführ-

lich dar. Es bietet Ihnen einen schnellen Zugang zu konkreten Fragestellungen der Umsatzsteuer. Der Aufbau des Handbuchs orientiert sich am umsatzsteuerlichen Prüfungsschema und ermöglicht Ihnen somit auch, sich die Grundlagen systematisch zu erschließen. Das tief gegliederte Inhalts- und das ausführliche Stichwortverzeichnis erleichtern Ihnen die gezielte Recherche. Weiterführende Literaturhinweise, zahlreiche Beispiele und Handlungsempfehlungen unterstützen den Leser bei der praktischen Umsetzung.

Die 3. Auflage berücksichtigt alle seit der Voraufgabe erfolgten Gesetzesänderungen sowie alle wichtigen BFH- und EuGH-Entscheidungen. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass, der mit Wirkung ab dem 1.11.2010 die Umsatzsteuer-Richtlinien 2008 abgelöst hat, ist bereits eingearbeitet.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Jana Bauer (Ba), Dr. Ulrike Beland (Be), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo), Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: RAin Brigitte Neugebauer

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik